OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-850825/6/Re/LR

Datum:
Linz, 12. Juni 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Reichenberger über die Beschwerde der D.R. GmbH, A., vertreten durch Rechtsanwalt Dr. M.S., W., gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 4. Mai 2017, GZ: Ge20-53/04-2017, betreffend die Vorschreibung zusätzlicher Auflagen nach § 79 GewO 1994

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 4. Mai 2017, GZ: Ge20-53/04-2017, wird behoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden hat mit dem Bescheid vom 4. Mai 2017, GZ: Ge20-53/04-2017, gegenüber der D.R. GmbH, A., zum weiteren Betrieb eines Sägespänensilos im Grunde des § 79 Abs. 1 GewO 1994 drei ergänzende Auflagen vorgeschrieben. Diese Auflagen lauten:

„1. Die Abwurfhöhe der Sägespäne von der Radladerschaufel auf den LKW ist so zu wählen, dass es zu keinen Windverfrachtungen der Sägespäne kommt.

2. Die Verladungen sind bei Windstille oder bei geringen Windgeschwindigkeiten vorzunehmen. Bei Windgeschwindigkeiten von > 2,5 m/s dürfen jedenfalls keine Spänenverladungen durchgeführt werden.

3. Im Bereich der Späneverladung (Bereich der Spänensilos) sind die Straßen im Ausmaß von 50 m nördlich und südlich der Späneverladung und die Manipulationsbereiche des Radladers am Betriebsareal (befestigter Teil, östlich der an die Spänensilos angeschlossenen Betriebshalle) im Ausmaß von 50 m nördlich und südlich der Späneverladung unmittelbar nach der abgeschlossenen Späneverladung von verfrachteter Späne händisch oder mittels Kehrmaschine zu reinigen.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Dies im Wesentlichen mit der Begründung, Nachbarbeschwerden und ein daraufhin eingeholtes Sachverständigengutachten ergäben die Notwendigkeit für die vorgeschriebenen Auflagen. Dies im Zusammenhang mit Späneverfrachtungen durch Wind. Demnach käme es zu Belästigungen in der Nachbarschaft und Verunreinigungen der öffentlichen Straßen durch Windverfrachtungen von Spänen und dadurch entstehende Staubbeeinträchtigungen.

I.2. Gegen diesen Bescheid hat die D.R. GmbH, A., vertreten durch Rechtsanwalt Dr. M.S., W., mit Schriftsatz vom 14. Juni 2017, bei der Behörde eingelangt am 19. Juni 2017, innerhalb offener Frist Beschwerde erhoben. Dies im Wesentlichen mit der Begründung, bei einem der Vorschreibung zu Grunde liegenden Lokalaugenschein unter Beiziehung eines lufttechnischen Amtssachverständigen habe aufgrund der Schneelage eine allfällige Späneablagerung nicht festgestellt werden können, offenkundig auch sonst keine Hinweise für Staubbeeinträchtigungen. Trotzdem seien die vorgeschriebenen Auflagen vom Amtssachverständigen noch am selben Tag als zweckmäßig angesehen worden, dies ohne Berücksichtigung der eigenen Feststellungen der Verhältnisse vor Ort. Die Anlage werde seit ihrer Genehmigung in der gegenwärtigen Form seit über 30 Jahre betrieben und habe es zu keinem Zeitpunkt Anrainerbeschwerden wegen Staubbeeinträchtigungen gegeben, dies auch nicht in mehreren durchgeführten Verhandlungen mit der Behörde. Lediglich eine Anzeige wegen Staubbelästigung wird im Bericht der Polizeiinspektion A. erwähnt. Es wurde drauf hingewiesen, dass

es sich dabei um ein Einzelereignis gehandelt habe, welches am Beschwerdetag eine labil geschichtete Saharaluft nach Österreich lenkte und aus diesen Gründen Autos einer intensiven Verstaubung ausgesetzt gewesen seien. Ein gemeinsamer ergänzender Ortsaugenschein wurde von der Bf gegenüber der Behörde vorgeschlagen, von dieser jedoch nicht durchgeführt. Eine weitere Befragung des Amtssachverständigen habe nur noch allgemeine und hypothetische Antworten ergeben.
Nach den zu Grunde liegenden Gesetzesbestimmungen wäre es erforderlich, dass Staubbeeinträchtigungen durch Späne in der umliegenden Nachbarschaft von der Behörde objektiv wahrgenommen und festgestellt werden. Aufgrund des geschilderten Einzelereignisses sei die bescheidmäßige Vorschreibung der zusätzlichen Auflagepunkte materiell rechtswidrig. Beim behördlichen Ortsaugenschein mit den beigezogenen Sachverständigen hätten keine Probleme oder Staubbeeinträchtigungen durch Späneverladung festgestellt werden können. Ein Gutachten eines Sachverständigen für Luftanhaltung liege nicht vor, sondern lediglich eine allgemeine Fragenbeantwortung auf Basis eines Polizeiberichtes, zu denen offenkundig keine konkreten Erhebungen im Detail vorgenommen worden seien und eigene Wahrnehmungen fehlen würden. Die Behörde stütze ihren Bescheid einzig und allein auf diese Fragenbeantwortung durch den Amtssachverständigen für Luftanhaltung vom 28. März 2017. Die Vorschreibung erfülle demnach nicht die Voraussetzungen des § 79 GewO 1994 und verletze die Bf in ihren Rechten.

I.3. Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden hat diese Beschwerde gemeinsam mit dem zu Grunde liegenden Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Rechtsmittelentscheidung vorgelegt. Die belangte Behörde hat dabei keine inhaltlichen Äußerungen zum Beschwerdevorbringen abgegeben.
Die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich durch Einzelrichter ergibt sich aus §§ 2 und 3 VwGVG.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde zu GZ: Ge20-53/04-2017 sowie Veranlassung der Durchführung ergänzender Ermittlungen.

Im Grunde des § 24 Abs. 1 VwGVG konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung mangels Erfordernis abgesehen werden.

I.4. Erwägungen des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich:

I.4.1. Dem Verfahrensakt ist zu entnehmen, dass es sich bei der gegenständlichen Betriebsanlage um einen gewerbebehördlich genehmigten Bestand einer Sägewerksbetriebsanlage, an der auch ein Spänesilo angeschlossen ist, handelt. Ein Projekt betreffend Siloerneuerung wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 31. März 1988 genehmigt (Betriebs-

bewilligung unter Vorschreibung von Auflagen). Im Jänner 2017 fand ein behördlicher Ortsaugenschein unter Beiziehung eines luftanhaltetechnischen Amtssachverständigen für Erhebungen im Zusammenhang mit behaupteten Staubbelästigungen statt. Vom luftreinhaltetechnischen Amtssachverständigen wurde dabei die Vorschreibung von zusätzlichen Auflagen vorgeschlagen bzw. für erforderlich erachtet. Nach Wahrung des Parteiengehörs, eingelangte Gegenäußerung der nunmehrigen Bf und ergänzende Aussagen des luftreinhaltetechnischen Amtssachverständigen, erging letztlich der nunmehr bekämpfte Bescheid.

I.4.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat nach Aktenvorlage im ergänzend durchgeführten Ermittlungsverfahren im Wege der belangten Behörde die Durchführung neuerlicher Kontrollen bei der verfahrensgegenständlichen Betriebsanlage veranlasst. Diese ergänzenden Ermittlungsergebnisse wurden dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben der belangten Behörde vom 4. Mai 2018 vorgelegt. Vorgelegt wurde unter anderem eine Äußerung des lärmtechnischen Amtssachverständigen der Abteilung Umweltschutz des Amtes der Oö. Landesregierung vom 24. Oktober 2017, wonach Lärmmessungen bei Nachbarn durchgeführt wurden. Dabei wurden für den betriebsbedingten Pegelanteil $L_{a,min}$ = 46 dB erhoben, gleichzeitig bei den Ergebnissen der Terzanalyse das Hervortreten der Terzbänder zwischen 125 und 200 Hz, die gegenüber den benachbarten Terzbändern Pegelunterschiede von 6 dB aufweisen. Empfohlen wird die Beiziehung eines medizinischen Amtssachverständigen, wobei der örtliche Basispegel als im Bereich von $L_{a,95}$ = 45 dB somit dem Basispegel in Wohngebieten gemäß ÖNORM S5021 entsprechend, bezeichnet wurde.
Die Einholung eines verkehrstechnischen Gutachtens der Abteilung Verkehr des Amtes der Oö. Landesregierung ergab, dass aufgrund der durchgeführten Lokalaugenscheine im Bereich der Silospäneverladung aus verkehrssicherheitstechnischer Sicht von keiner Gefährdung des Verkehrs auf der öffentlichen Straße ausgegangen werden kann. Dies auch nach Rücksprache mit der Standortgemeinde als Straßenerhalter.
Der medizinische Amtssachverständige stellt in seiner ergänzend eingeholten gutachtlichen Stellungnahme nach Beurteilung des schalltechnischen Erhebungsberichtes und Durchführung von Ortsaugenscheinen fest, dass zur Fragestellung der Behörde keine nachteiligen Wirkungen im Sinne erheblicher Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen festgestellt werden konnten. Dies im Rahmen der zusammenfassenden umweltmedizinischen Beurteilung vom 16. April 2018.

I.5. Rechtliche Erwägungen des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich:

Gemäß § 79 Abs. 1 GewO 1994 hat die Behörde, wenn sich nach Genehmigung der Anlage ergibt, dass die gemäß § 74 Abs. 2 wahrzunehmenden Interessen trotz Einhaltung der im Genehmigungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen nicht

hinreichend geschützt sind, die nach dem Stand der Technik und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zur Erreichung dieses Schutzes erforderlichen anderen oder zusätzlichen Auflagen (§ 77 Abs. 1) vorzuschreiben.

Die Behörde hat solche Auflagen nicht vorzuschreiben, wenn sie unverhältnismäßig sind, vor allem, wenn der mit der Erfüllung der Auflagen verbundene Aufwand außer Verhältnis zu dem mit den Auflagen angestrebten Erfolg steht. Dabei sind insbesondere Art, Menge und Gefährlichkeit der von der Anlage ausgehenden Emissionen und der von ihr verursachten Immissionen sowie die Nutzungsdauer und die technischen Besonderheiten der Anlage zu berücksichtigen.

Im Sinne dieser Gesetzesstelle hat die belangte Behörde nach Einlangen von Beschwerden und Durchführung von Ermittlungen, insbesondere einem Vorschlag eines beigezogenen Amtssachverständigen, den nunmehr bekämpften Bescheid vom 4. Mai 2017, GZ: Ge20-53/04-2017, erlassen. Die Begründung stützt sich auf die Antwort des Amtssachverständigen zu allgemein an ihn gerichteten Fragen bezugnehmend auf Verfrachtungen von Spänen, nicht jedoch auf fachlich fundierte Gutachten.

Auch beinhaltet der Bescheid keine Aussagen dahingehend, ob die derzeitige Betriebsweise der Anlage dem Genehmigungsbescheid entspricht und sämtliche bereits vorgeschriebenen Auflagen eingehalten werden. Auch dies wäre Voraussetzung für die Vorschreibung zusätzlicher Auflagen nach § 79 GewO 1994.

Schließlich ergab das ergänzend durchgeführte Ermittlungsverfahren, dass die angesprochenen Belästigungen durch Späne bzw. Staubverfrachtungen einerseits, Belästigungen durch Lärm andererseits, nicht zur Gänze ausgeschlossen werden können, eine unzumutbare Belästigung oder eine Gefährdung von Anrainern jedoch ebenso wenig zu besorgen ist, wie eine wesentliche Beeinträchtigung des Verkehrs auf öffentlichen Straßen.

Von Anrainern im Ermittlungsverfahren vorgebrachten Beschwerden stellen lediglich Behauptungen dar, können jedoch fachlich fundierten Gutachten vom Amtssachverständigen nicht mit Erfolg entgegen treten.

Insgesamt war demnach aufgrund der dargestellten Sachlage wie im Spruch zu entscheiden, der Beschwerde stattzugeben und den bekämpften Bescheid zu beheben.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reichenberger